

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Einleitung
- II. Was sind Probefahrten bzw. Überstellungsfahrten mit Probefahrtenkennzeichen?
Verbotene Privatfahrten
- III. Mit welchen Fahrzeugen dürfen Probefahrten durchgeführt werden?
- IV. Erteilung der Bewilligung
Wer kann eine Bewilligung erhalten?
Antragstellung
Beizubringende Belege
Abgaben
- V. Probefahrtenkennzeichen
Probefahrtschein
Standard-, Wunschkennzeichen
Kennzeichentafeln
Richtiges Anbringen von Kennzeichentafeln
- VI. Probefahrten mit Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die gesetzlichen Höchstgrenzen überschreiten
Gesetzliche Höchstgrenzen für Abmessungen, Gesamtgewichte bzw. Achslasten
- VII. Welche schriftlichen Aufzeichnungen sind zu führen?
Führung von Nachweisen
Aufbewahrung von Nachweisen
- VIII. Probefahrten auf Freilandstraßen und an Sonn- und Feiertagen
Gesetzliche Feiertage
Mitzuführende Dokumente
- IX. Zustand der Fahrzeuge
Begutachtungsplakette
Winterreifenpflicht
Mängel, die den Betrieb ausschließen
Mängel, die durch besonderes Verhalten kompensiert werden können

- X. Abnahme der Kennzeichentafeln für Probefahrten
- XI. Abschleppen
- XII. Aufhebung der Bewilligung
- XIII. Ablieferung der Kennzeichentafeln und des Probefahrtscheines
- XIV. Probe- oder Überstellungsfahrten außerhalb des Bundesgebietes
- XV. Versicherung
- XVI. Maut
- XVII. Fahrzeuge mit digitalem Kontrollgerät

Anhang

I. Einleitung

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhänger, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen gemäß § 36 KFG 1967 unbeschadet der Bestimmungen über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

- a) sie zum Verkehr zugelassen sind oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden,
- b) sie das behördliche Kennzeichen führen,
- c) bei der Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt vorgeschriebene Auflagen erfüllt werden,
- d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder Haftung besteht und
- e) bei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, die der wiederkehrenden Begutachtung unterliegen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten sind im § 45 (der Paragraph trägt die Überschrift „Probefahrten“) und im § 102 Abs. 5 lit. c (hinsichtlich der mitzufüh-

renden Dokumente) des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) 1967 enthalten. Zu diesen gesetzlichen Regelungen gibt es erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, Erlässe des zuständigen Ministeriums (derzeit Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - BMVIT) sowie Entscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes.

II. Was sind Probe- bzw. Überstellungsfahrten mit Probefahrerkennzeichen?

1. § 45 Abs. 1 KFG 1967:

Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrerkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt des Kraftfahrzeuggesetzes und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

2. Der Gesetzgeber hat durch eine genaue Aufzählung den **Begriff und Umfang** der Probefahrten eingeschränkt und bestimmt, dass das Probefahrerkennzeichen nur in

diesen Fällen verwendet werden darf.

Probefahrten sind somit:

- 2.1. Fahrten zur Feststellung der **Gebrauchsfähigkeit** oder der **Leistungsfähigkeit** von **Fahrzeugen** oder ihrer **Teile** oder **Ausrüstungsgegenstände**
- 2.2. Fahrten, um **Fahrzeuge vorzuführen**
- 2.3. Fahrten zur **Überführung** eines Fahrzeuges an einen anderen Ort **im Rahmen des Geschäftsbetriebes**
- 2.4. Fahrten zur **Überführung des Fahrzeuges** durch den **Käufer** bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer
- 2.5. Fahrten zum Ort der **wiederkehrenden Begutachtung** oder **Überprüfung** des Fahrzeuges oder zur **Typengenehmigung** (Typenprüfung) oder **Einzelgenehmigung** (Einzelprüfung), wobei auch die Rückfahrt von diesen Orten erlaubt ist
- 2.6. das **Überlassen des Fahrzeuges an einen Kaufinteressenten** für längstens 72 Stunden.

3. Zweck einer Probefahrt ist die Feststellung des Funktionierens eines Fahrzeuges, wozu eine relativ kurze Fahrtstrecke genügt. Die Tauglichkeit eines Fahrzeuges auf seine Eignung zur Zurücklegung einer relativ langen Strecke zu prüfen, übersteigt den Begriff der Probefahrt. Die Überlassung eines Kraftfahrzeuges zu einer solchen Fahrt kann in ursächlichem Zusammenhang mit einem auf dieser Strecke stattgefundenen Verkehrsunfall stehen. Zum Sonderfall der Fahrzeugüberlassung an einen Kaufinteressenten siehe unter Punkt 7.

4. zulässige "Probefahrten"

- 4.1. Zur Feststellung der Gebrauchs- und Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen dürfen Probefahrten von einem **Kaufinteressenten** durchgeführt werden, und zwar auch ohne Begleitung eines Betriebsangehörigen, wie dies z.B. bei einem einsitzigen Kraftrad nicht anders möglich sein kann.
- 4.2. Die **Beförderung von Personen oder Gütern** auf Probefahrten ist insoweit zulässig, als dies der Charakter der Probefahrt erfordert oder zumindest ins-

besondere auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit zulässt.

- 4.3. Gegen die gleichzeitige Durchführung einer Überführung eines Kraftfahrzeuges und einer Probefahrt eines Kaufinteressenten bestehen ebenfalls keine Bedenken.
- 4.4. Es kann sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergeben, mit einer Probefahrt einen **Nebenzweck** zu verbinden, ohne dass der Charakter der Probefahrt verloren ginge (z.B. wenn anlässlich einer Probefahrt eine Tankstelle zum Tanken aufgesucht wird, oder die Probefahrt kurz unterbrochen wird, damit der Lenker eine Toilette aufsuchen kann oder ein Poststück in einen Briefkasten einwerfen kann).
Der Charakter einer Probefahrt besteht aber jedenfalls dann nicht (mehr), wenn der zeitliche und örtliche Zusammenhang mit der Probefahrt verloren geht. Ist ein solcher Zusammenhang nicht mehr gegeben, wird anzunehmen sein, dass der Hauptzweck "Probefahrt" mehr oder minder zugunsten des Nebenzweckes zurücktritt und daher die Fahrt nicht mehr als Probefahrt angesehen werden kann.
- 4.5. Mit dem Hauptzweck der Probefahrt können somit durchaus auch Nebenzwecke verbunden werden, wenn dadurch der Hauptzweck der Probefahrt nicht verloren geht.

5. Eine besondere Beachtung erfordert der Begriff "**im Rahmen des Geschäftsbetriebes**".

- 5.1. Dies bedeutet zunächst, dass Überstellungsfahrten nur von einem **Firmenangestellten** oder vom **Inhaber** der Probefahrtbewilligung durchgeführt werden dürfen und dass dies nur im Rahmen des Geschäftsbetriebes erfolgen darf.
So z.B.: Fahrten von einer Erzeugungsstätte in eine andere oder in eine Verkaufsstätte, Fahrten zur Beschaffung von Ersatzschlüsseln bei einer Spezialfirma, vom Bahnhof oder Zollfreilager in die Verkaufsstätte, von einer Filiale in

eine andere, von der Verkaufsstätte zum Wohnort des Käufers.

- 5.2. Bei Probe- und Überstellungsfahrten im Rahmen des Geschäftsbetriebes können auch Fahrzeuge **abgeschleppt** werden, d.h. das schleppende Fahrzeug mit einem Probefahrerkennzeichen versehen werden, sofern beim Abschleppen die übrigen Vorschriften eingehalten werden. **Für das schleppende Fahrzeug muss aber der Charakter der Probe- oder Überstellungsfahrt gegeben sein.**
- 5.3. Es kann auch ein anderes Fahrzeug transportiert werden, sofern für das **Transportfahrzeug** der Charakter der Probefahrt gegeben ist. Dies ist aber insbesondere dann nicht der Fall, wenn lediglich das transportierte Fahrzeug überstellt werden soll.
- 5.4. Zur Frage, welche Fahrten noch unter den Tatbestand des § 45 Abs. 1 Z 1 KFG („Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes) subsumiert werden können, hat der **Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 16.12.2008, GZ 2005/11/0108**, ausgeführt, dass **nicht jede Form der Überstellung** eines nicht zugelassenen Fahrzeuges (hier: einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine eines Holzschlägerunternehmens) von einem Ort eines Arbeitseinsatzes zum nächsten unter diesen gesetzlichen Tatbestand subsumiert werden kann. Es muss vielmehr **auch die gemäß § 45 Abs. 3 KFG erforderliche Gewerbeberechtigung** vorliegen.

6. Durch die **19. KFG-Novelle**, BGBl. II Nr. 103/1997, wurde ausdrücklich festgelegt, dass als Probefahrten auch Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den **Käufer** bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer gelten. Damit sollte einem Erfordernis der Praxis entsprochen werden, da sich oft die Notwendigkeit ergibt, dass der **Fahrzeugkäufer bei Abholung des Fahrzeuges vom Händler** die blauen Tafeln mit Probefahrerkennzeichen verwendet. Dies soll dadurch ausdrücklich ermöglicht werden.

- 6.1. Andere **betriebsfremde Personen** (wie z.B. sonstige Kunden) sind von solchen Überstellungsfahrten ausgeschlossen und das Überlassen von Probefahrerkennzeichen an diese Personen ist unzulässig und strafbar. Außer es handelt sich um den Fall der Überlassung des Fahrzeuges an einen Kaufinteressenten.
- 6.2. Es kann aber - wie bereits oben dargestellt - die Probefahrt eines Kaufinteressenten der Überstellung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen.

7. Überlassen des Fahrzeuges an einen Kaufinteressenten

Mit der 21. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 80/2002, wurde auf Wunsch der betroffenen Wirtschaftskreise diese zusätzliche Verwendungsmöglichkeit geschaffen und auch die Überlassung eines Fahrzeuges an Kaufinteressenten bis zu maximal 72 Stunden ermöglicht. Dies bleibt aber auf Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von **nicht mehr als 3 500 kg** beschränkt. Weiters sollen dabei auch **Fahrtunterbrechungen** zulässig sein.

- 7.1. Für diesen Fall der **Probefahrtunterbrechung** im Rahmen der Überlassung des Fahrzeuges an einen Kaufinteressenten wurde eine spezielle Regelung im **§ 45 Abs. 1a KFG 1967** getroffen:

Wird ein Fahrzeug mit Probekennzeichen (richtig müsste es „Probefahrerkennzeichen“ lauten) im Zuge einer Probefahrtunterbrechung (Abs. 1 Z 4) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt, so muss der Lenker oder der Besitzer der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten die **Bescheinigung** gemäß § 102 Abs. 5 lit. c so im Fahrzeug hinterlegen, dass diese bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar ist. Bei anderen Fahrzeugen ist diese Bescheinigung an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

- 7.2. Durch diese Regelung soll eine Kontrolle und Überwachung dieser Bestimmung ermöglicht werden. Um eine Kontrolle zu gewährleisten, muss die Bescheinigung gemäß § 102 Abs. 5 lit. c KFG 1967, aus der **Beginn** und **Ende**

der Probefahrt ersichtlich sind, so im Fahrzeug hinterlegt werden, dass sie gut sichtbar bleibt, wenn ein Fahrzeug mit Probefahrerkennzeichen im Zuge einer Probefahrtunterbrechung (§ 45 Abs. 1 Z 4) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt wird.

- 7.3. Das gilt aber nur für den Fall des Abstellens eines Fahrzeuges mit Probefahrerkennzeichen gemäß § 45 Abs. 1a (Fahrtunterbrechung im Rahmen einer Überlassung des Fahrzeuges an einen Kaufinteressenten) und nicht auch zB für den Fall, dass der Inhaber einer Probefahrtbewilligung im Zuge einer Unterbrechung einer Überstellungsfahrt das Fahrzeug kurzfristig auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt hat.

Die Hinterlegungsverpflichtung gilt nur für den Kaufinteressenten (72-Stunden-Regelung), da § 45 Abs. 1a KFG nur auf eine Probefahrtunterbrechung gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 4 KFG Bezug nimmt. Der Inhaber der Probefahrtbewilligung müsste daher bei kurzfristig unterbrochener Probe- bzw. Überstellungsfahrt keine Bescheinigung hinterlegen.

Allerdings empfiehlt es sich, auch in diesen Fällen zur Vermeidung von Anzeigen eine entsprechende Bestätigung hinter der Windschutzscheide zu hinterlegen.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass angesichts der Judikatur bei Probefahrten eine Unterbrechung oder ein Abstellen des Fahrzeuges grundsätzlich nicht als allgemein zulässig erachtet wird.

Im **Einzelfall** kann ein kurzzeitiges Abstellen allerdings gerechtfertigt sein, und zwar insbesondere dann, wenn diese Fahrtunterbrechung der Befriedigung von sich täglich einstellenden Lebensbedürfnissen dient (VwGH 28.10.1983, Zl. 83/02/0053; OGH 5.4.1984, 7 Ob 6/84, ZVR 1985/29).

8. Unzulässige "Probefahrten"

- 8.1. Die Verwendung von Probefahrerkennzeichen bei anderen als Probefahrten ist verboten und strafbar. Auch ist es strafbar, wenn Probefahrten nach Belieben ausgedehnt werden.

- 8.2. Für **private Zwecke** dürfen Probefahrtenkennzeichen **nicht** verwendet werden, auch dann nicht, wenn mit dieser Fahrt ein geschäftlicher Zweck verbunden ist, z.B. eine Fahrt zum Mittagessen nach Hause und anschließende Vorführung des Fahrzeuges bei einem Kunden ist nicht statthaft.
- 8.3. Auch sind **Privatfahrten** eines Angestellten des Inhabers des Probefahrtenkennzeichens zur Feststellung der Gebrauchs- oder Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrzeuges durch das Probefahrtenkennzeichen **nicht gedeckt** (OGH vom 1. 3. 1972, 7 Ob 33/72).
- 8.4. Wenn einerseits die Eintragung über Ziel und Zweck der Probefahrt fehlt und andererseits die Fahrt zunächst dem Erreichen des Wochenendhauses diene, kann **nicht** von einer Probefahrt im Sinne des Gesetzes gesprochen werden (VwGH vom 3. 7. 1979, Zl. 2707/77).
- 8.5. Ausgedehnte Fahrten mit einem zur Reparatur übernommenen Fahrzeug, die im Hinblick auf den mit den Reparaturarbeiten verbundenen Zweck nicht notwendig sind, sind ebenfalls rechtswidrig (OGH vom 8. 6. 1982, 9 Os 49/82).
- 8.6. Das **Abstellen** eines Fahrzeuges mit Probefahrtenkennzeichen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist nur **im Rahmen einer Probefahrt** erlaubt, z.B. während der Wartezeit vor der Überprüfung.
Verboten ist auf jeden Fall das Parken des Fahrzeuges für die Dauer einer Nacht.
Dies gilt aber nicht bei Fahrtunterbrechungen im Falle der Fahrzeugüberlassung an einen Kaufinteressenten. In diesem Fall ist aber die Bescheinigung gemäß § 102 Abs. 5 lit. c KFG 1967 im Fahrzeug zu hinterlegen.
- 8.7. Die **missbräuchliche Verwendung** von Probefahrtenkennzeichen stellt eine Verwaltungsübertretung dar (konkret wird nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG 1967 übertreten), die streng zu ahnden ist. Dabei reicht es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes

aus, im Spruch des Bescheides als übertretene Norm die Vorschrift des § 45 Abs. 4 KFG 1967 zu zitieren. Es bedarf keiner näheren Konkretisierung durch Anführung des zweiten Satzes des § 45 Abs. 4 KFG 1967, ist doch die Zuordnung der Tat zum Tatbestand des zweiten Satzes zufolge ihrer Umschreibung (Lenken eines bestimmten Kraftfahrzeuges mit Probefahrerkennzeichen, obwohl die Fahrt keine Probefahrt war) klar, zumal ohnehin nur der zweite Satz des § 45 Abs. 4 KFG 1967 unter Strafdrohung steht, weil nur dieser Satz eine Gebotsvorschrift enthält (VwGH vom 14. 11. 2002, Zl. 2001/03/0117).

III. Mit welchen Fahrzeugen dürfen Probefahrten durchgeführt werden?

1. § 45 Abs. 2 KFG 1967:

Der Besitzer einer im Abs. 1 angeführten Bewilligung darf Probefahrten mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen nur durchführen, wenn sie ein Probefahrerkennzeichen führen oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat.

2. Den Absätzen 1 und 2 des § 45 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 ist zu entnehmen, dass es Probefahrten mit zum Verkehr **zugelassenen** und mit **nicht zum Verkehr zugelassenen** Fahrzeugen gibt.

Bei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen muss entweder das behördliche Kennzeichen mit dem Probefahrerkennzeichen **überdeckt** werden oder der Zulassungsbesitzer oder dessen Beauftragter im Fahrzeug mitfahren oder einen schriftlichen Auftrag für die Probefahrt erteilen.

3. Für diese gesetzliche Regelung gibt es folgende **Begründung**:

Bei Anzeigen wegen Verkehrsübertretungen muss auch bei einer Probefahrt der Lenker festgestellt werden können. Dies geschieht entweder aufgrund des Probefahrerkennzeichens beim Inhaber der Bewilligung oder aufgrund des behördlichen Kennzeichens des Fahrzeuges beim Zulassungsbesitzer. Wenn nun kein Probe-

fahrtenkennzeichen verwendet wird, muss der Zulassungsbesitzer davon wissen, das heißt vorher den Auftrag dazu erteilt haben oder dabei sein. Bei Unfällen besteht aber, unabhängig davon, welches Kennzeichen verwendet wird oder ob die Vorschriften der Probefahrt eingehalten werden, eine **zivilrechtliche Halterhaftung** des Inhabers der Reparaturwerkstätte.

4. Probefahrten müssen somit wegen der **Lenkerfeststellung** als solche nachweisbar sein. Daher darf es dem Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nicht möglich sein, mit einem zugelassenen Fahrzeug ohne Probefahrtenkennzeichen und ohne Wissen des Zulassungsbesitzers Fahrten durchzuführen oder durchführen zu lassen. "Schwarzfahrten" des Besitzers der Probefahrtbewilligung mit zugelassenen Fahrzeugen ohne Probefahrtenkennzeichen sollen dadurch verhindert werden.

5. Die **Allgemeinen Reparaturbedingungen** der Bundesinnung der Kfz-Mechaniker schreiben die Verwendung des Probefahrtenkennzeichens zwingend vor.

IV. Erteilung der Bewilligung

1. § 45 Abs. 3 KFG 1967:

Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller
 - 1.1. sich im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes, mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst,
 - 1.2. mit solchen Handel treibt,
 - 1.3. solche gewerbsmäßig befördert,
 - 1.4. eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst oder
 - 1.5. ein Servicestationsunternehmen oder Reinigungsunternehmen betreibt,

welches Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung oder Pflege abholt und wieder zurückstellt,

2. die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht wird,
3. für jedes beantragte Probefahrtenkennzeichen eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 KFG 1967 beigebracht wurde und
4. der Antragsteller die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrtenkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit besitzt; diese kann angenommen werden, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtenbewilligung wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs. 6 aufgehoben worden ist.

2. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss die Behörde die Bewilligung erteilen. Das erfolgt in Form eines **behördlichen Bescheides**. Die Notwendigkeit der Probefahrt soll aber glaubhaft zu machen sein.

3. Bewilligung

- 3.1. Die Bewilligung soll auch Betrieben erteilt werden, die sie "**zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes**" benötigen, und an Anstalten oder Betriebe, die sich "**im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Überprüfung von Fahrzeugen**" befassen. Hierher gehören insbesondere die Betriebe mit größerem Wagenpark und eigener Reparaturwerkstätte, die Verkehrsbetriebe von Gebietskörperschaften und die zur Überprüfung (Begutachtung) von Kraftfahrzeugen berufenen Vereine (§ 57 Abs. 4, § 57a Abs. 2 KFG 1967).

Im Erkenntnis vom 27.9.2007, **GZ 2004/11/0192** hat der **VwGH** eine Abgrenzung zum Gewerbe „Vermietung von Fahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers getroffen.

„§ 45 Abs. 1 KFG 1967 legt fest, dass Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden dürfen, und normiert, welche Fahrten als "Probefahrten" im Sinne dieser Bestimmung gelten. Demgegen-

über wird in § 45 Abs. 3 KFG 1967 normiert, welche Voraussetzungen der Antragsteller auf Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 erfüllen muss. **Nicht jedwede (gewerbliche) Tätigkeit, deren Ausübung die Durchführung von Probefahrten erforderlich oder zweckmäßig erscheinen lässt, begründet also (bei Erfüllen der weiteren, in § 45 Abs. 3 Z 2 bis Z 4 genannten Erfordernisse) einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1.** Vielmehr muss der Antragsteller daneben eine der in Z 1 umschriebenen Tätigkeiten ausüben, damit ein solcher Anspruch besteht. (Hier: Der Bf verfügt über eine Gewerbeberechtigung für die "Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers und von Enduro-Equipment". Hinsichtlich des Tatbestandes nach Z. 1.1 hat die Behörde argumentiert "reine Wartungstätigkeiten" seien der "Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen" im Sinne des § 45 Abs. 3 Z. 1.1. nicht gleichzusetzen. Auf dem Boden des Vorbringens des Bf (die Motorräder müssten "stetig gewartet, gereinigt und fahrbereit sein") kann die Versagung der beantragten Bewilligung nicht als rechtswidrig beurteilt werden.)“

- 3.2. Auch **selbständigen Handelsvertretern** können für die von ihnen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes vermittelten Fahrzeuge Bewilligungen zur Durchführung von Probefahrten erteilt werden.

Zum Tatbestand der Z 1.2. („... mit solchen Handel treibt“) hat das BMVIT mit **Erlass vom 31. 10. 2008, ZI. BMVIT-179.462/0007-II/ST4/2008 zur Vermeidung von Missbrauch von Probefahrtenkennzeichen folgendes klargelegt:**

„In den letzten Jahren ist es in einigen Bundesländern zu einer starken Zunahme der missbräuchlichen Beantragung von Probefahrtenkennzeichen durch Personen mit einer Gewerbeberechtigung für den Fahrzeughandel - jedoch ohne tatsächlichen Handelsbetrieb und auch ohne Finanzamtsnummer - gekommen.

Um einer missbräuchlichen Verwendung von Probefahrtenkennzeichen entgegenzuwirken, erfolgt daher eine ergänzende Klarstellung zur Vollziehung der Bestimmung des § 45 Abs. 3 Z 1.2 KFG (...“mit solchen Handel treibt“).

Es ist nur solchen Handelsbetrieben auf Antrag eine Probefahrtbewilligung zu

erteilen, die diese Tätigkeit auch tatsächlich aktiv ausüben.

Der Nachweis über die Handelstätigkeit hat daher insbesondere folgende Bestätigungen zu beinhalten:

- **aufrechte Gewerbeberechtigung**, die nicht „ruhend“ gemeldet wurde,
- Vorhandensein einer **Steuernummer**, welche durch das zuständige Finanzamt vergeben wurde.

- 3.3. Zum **Tatbestand des Abs. 1 Z 1.3 (Fahrzeuge gewerbsmäßig befördert)** hat der **VwGH im Erkenntnis vom 27.9.2007, GZ 2004/11/0183**, wichtige Aussagen zur Abgrenzung von anderen Gewerbeberechtigungen getroffen: „Die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach § 45 Abs. 3 Z. 1.3. KFG 1967 steht nach der Entscheidung des Gesetzgebers nur solchen Gewerbetreibenden offen, die **gewerbsmäßig Kraftfahrzeuge transportieren, nicht hingegen solchen, die solche Kraftfahrzeuge gewerbsmäßig auf eigener Achse von einem Ort zum anderen fahren**. Für die Erteilung der Bewilligung ist es dabei zwar unerheblich, ob ein konkretes Kraftfahrzeug auf eigener Achse fortbewegt oder auf einem Transportgerät transportiert wird. Entscheidend ist aber, dass es sich beim Bewilligungswerber um einen Gewerbetreibenden handelt, der auch selbst (gewerbsmäßig) Transporte durchführt.“

„§ 45 Abs. 3 Z. 1 KFG 1967 zählt in Z. 1.1. bis 1.5. taxativ auf, unter welchen (alternativen) Voraussetzungen einem Antragsteller die im § 45 Abs. 1 KFG 1967 angeführte Bewilligung zu erteilen ist. Eine Bewilligung darf im Übrigen nur erteilt werden, wenn beim Antragsteller überdies kumulativ die zu § 45 Abs. 3 Z. 2 bis 4 KFG 1967 angeführten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Von der Wendung "solche gewerbsmäßig befördert" in § 45 Abs. 3 Z. 1.3. KFG 1967 sind **Überstellungsfahrten von Fahrzeugen, welche naturgemäß auf eigener Achse durchgeführt werden, nicht erfasst**. Ein Befördern solcher Fahrzeuge liegt schon nach dem üblichen Sprachgebrauch nur dann vor, wenn das beförderte und das zur Beförderung verwendete Fahrzeug nicht identisch sind. Unter "befördern" ist nicht "verwenden", sondern vielmehr

"transportieren" zu verstehen. Dafür spricht nicht zuletzt auch die Systematik und die Entstehungsgeschichte des KFG 1967, dessen § 46 Abs. 1 unter Fahrten zur Überstellung nicht zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger keine Beförderung von Kraftfahrzeugen, sondern ein Verwenden derselben versteht. Nach den Materialien (RV 186 Blg NR 11. GP) zur Stammfassung des § 46 KFG 1967 sollte die Beförderung von Personen oder Gütern bei der Überstellungsfahrt nur zulässig sein, solange ihr Charakter als Überstellungsfahrt noch gewahrt ist. Auch daran zeigt sich, dass der historische Gesetzgeber die Begriffe "Überstellen" und "Befördern" auseinander hielt. **Fahrten (auf eigener Achse) zum bzw. vom eigenen Speditionslagerplatz sind demnach nicht als "Befördern" von Kraftfahrzeugen iSd § 45 Abs. 3 Z 1.3. KFG 1967 zu qualifizieren**, mag die Tätigkeit auch im Rahmen des Gewerbebetriebs erfolgen.

- 3.4. Bei der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten sind als Anstalten, die sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung von Fahrzeugen befassen, grundsätzlich auch land- und forstwirtschaftliche Lehr- oder Versuchsanstalten, höhere technische Lehranstalten, maschinen- oder elektrotechnischer Richtung, höhere Lehranstalten für Landtechnik und Fachschulen maschinen- oder elektrotechnischer Richtung im Sinne des § 119 KFG 1967 anzusehen, bei denen die Ausbildung ihrer Schüler zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlich ist, um das durch den Lehrplan vorgeschriebene Lehrziel zu erreichen.

Dabei muss aber darauf hingewiesen werden, dass unter diesem Tatbestand bewilligte Probefahrten nur zur Prüfung der Gebrauchs- bzw. Leistungsfähigkeit nach Reparaturen bzw. zur Prüfung von neu entwickelten Prototypen durchgeführt werden dürfen und nicht auch, wenn die Fahrzeuge im „normalen“ Tätigkeitsfeld wie z.B. für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten, eingesetzt werden sollen.

- 3.5. Durch die mit der 21. KFG-Novelle in § 45 Abs. 3 eingefügten Z 1.5 wird auch für Servicestationsunternehmen und Reinigungsunternehmen, die Fahrzeuge

von Kunden zur Durchführung der Reinigung abholen und wieder zurückstellen, die Möglichkeit geschaffen, Probefahrerkennzeichen zu erhalten.

- 3.6. Weiters wird als zusätzliche Voraussetzung auch eine bestimmte **Verlässlichkeit** verlangt. Wenn innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtbewilligung nicht wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs. 6 (betr. Nachweisführung und Ausstellung der Bescheinigung für den Lenker) aufgehoben worden ist, kann diese Verlässlichkeit als gegeben angenommen werden.

Zur Frage, was unter dieser „**Verlässlichkeit**“ bei der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten zu verstehen ist, hat das BMVIT zu einer Anfrage die Rechtsansicht vertreten, dass die Beurteilung der in § 45 Abs. 3 Z 4 KFG genannten erforderlichen Verlässlichkeit für die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten davon abhängt, ob eine erteilte Probefahrtbewilligung wegen Missbrauchs oder wegen Verstoßes gegen § 45 Abs. 6 KFG schon einmal entzogen wurde.

Eine **strafrechtliche Verurteilung** weist nach dem Gesetzeswortlaut **keinen Zusammenhang** mit der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten auf, da es nicht auf eine strafrechtliche Unbescholtenheit ankommt, sondern darauf, ob eine erteilte Bewilligung missbräuchlich verwendet wurde.

4. Antragstellung:

Seit der sog. „Privatisierung der Zulassung“, d.h. der Übertragung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung an private Zulassungsstellen von dafür ermächtigten Versicherungsunternehmungen muss bei der Antragstellung unterschieden werden in

- **Antrag auf Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten**, der nach wie vor bei der **Behörde** zu stellen ist, und
- **Antrag auf Zuweisung von Probefahrerkennzeichen** und Ausgabe von Kennzeichentafeln mit Probefahrerkennzeichen, nachdem die Behörde die Durchführung von Probefahrten bewilligt hat. Dieser Antrag ist bei der **Zulas-**

sungsstelle zu stellen.

- 4.1. Anträge auf Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten** sind an die **Bezirksverwaltungsbehörde**, im örtlichen Wirkungsbereich einer **Bundespolizeibehörde** an diese, zu richten (in Wien an die Bundespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, Josef Holaubek – Platz 1, 1080 Wien). Früher war im § 24 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967 dafür ein amtliches **Formblatt** nach dem Muster der Anlage 4 zur KDV 1967 vorgesehen. Diese Bestimmung wurde aber mittlerweile aufgehoben und eine Neuregelung in § 12 der Zulassungsstellenverordnung vorgenommen. Das in der Anlage 3 der Zulassungsstellenverordnung vorgesehene Formblatt ist aber nur mehr für die Ausgabe der Kennzeichentafeln für Probefahrten und nicht mehr für die eigentliche Beantragung der Durchführung von Probefahrten vorgesehen.
- Das Ansuchen um Bewilligung der Durchführung von Probefahrten erfolgt somit mittels eines **formlosen Antrages** bei der **Behörde** unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen.
- 4.2.** Bei der Antragstellung auf Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten sind folgende Punkte anzuführen bzw. zu belegen:
1. Gewerbeberechtigung (im Falle von Fahrzeughandel auch das Vorhandensein einer **Steuernummer**, welche durch das zuständige Finanzamt vergeben wurde).
 2. Bestätigung der zuständigen Fachgruppe (Innung, Gremium) oder der Wirtschaftskammer.
Bei Betrieben mit größerem Wagenpark müssen die Kennzeichen der zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge angegeben werden.
 3. Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- 4.3.** Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten können jeweils für Kraftwagen, Krafträder, Motorfahrräder, Anhänger geson-

dert oder für alle Arten von Kraftfahrzeugen gestellt werden (§ 48 Abs. 3 KFG 1967).

Wurde die Bewilligung auf eine bestimmte Fahrzeugart eingeschränkt, so dürfen Probefahrten nur mit diesen Fahrzeugen durchgeführt werden und die Probefahrtenkennzeichen nur auf diese Art von Fahrzeugen montiert werden.

5. Abgabe:

- 5.1. Für die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten ist eine Verwaltungsabgabe von **65.- Euro** zu entrichten. Dazu kommt die Eingabegebühr nach dem Gebührengesetz in der Höhe von **13,20 Euro**.
- 5.2. Für die Erteilung der **Bewilligung** zur Durchführung von Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder höchsten zulässigen Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 8 KFG 1967 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten (siehe dazu Kapitel VI), sind Abgaben in folgender Höhe zu entrichten:
- 5.2.1. für eine einmalige Fahrt auf bestimmten Straßenzügen einschließlich einer allfälligen Rückfahrt **32,70 Euro**
- 5.2.2. für mehrmalige Fahrten auf bestimmten Straßenzügen **65.- Euro**
- 5.2.3. wenn diese Fahrten in den örtlichen Wirkungsbereichen von zwei oder mehreren Landeshauptmännern durchgeführt werden sollen:
für eine einmalige Fahrt auf bestimmten Straßenzügen einschließlich einer allfälligen Rückfahrt **76.- Euro**
für mehrmalige Fahrten auf bestimmten Straßenzügen **163.- Euro**.
- 5.3 Für die Zuweisung von Probefahrtenkennzeichen und Ausgabe von Kennzeichentafeln mit Probefahrtenkennzeichen ist zusätzlich der Zulassungsstelle ein **Kostenersatz** in der Höhe von bis zu **41,70 Euro** zu entrichten (siehe dazu im folgenden Kapitel).

V. Probefahrtenkennzeichen

1. § 45 Abs. 4 KFG 1967:

Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtenkennzeichen (§ 48 Abs. 3 KFG 1967) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

2. Seit der Privatisierung der Zulassung ist das Verfahren nunmehr geteilt. Der Anspruch, welche **Kennzeichen** bei den Probefahrten zu führen sind und die **Ausstellung des Probefahrtscheines**, erfolgen nicht mehr von der Behörde, sondern von der **Zulassungsstelle**, nachdem die Behörde die Durchführung von Probefahrten bewilligt hat.

3. § 45 Abs. 4 KFG 1967 entspricht dem § 37 Abs. 1 KFG 1967, in welchem bestimmt wird, dass bei der Zulassung ausgesprochen werden muss, welches Kennzeichen ein Fahrzeug zu führen hat.

4. Der **Probefahrtschein** hat die Funktion des Zulassungsscheines und muss auf jeder Fahrt **mitgeführt** werden. Als Probefahrtschein wird von den Zulassungsstellen das gelbe Formular für die Zulassungsbescheinigung verwendet. Im Raum für behördliche Eintragungen wird vermerkt, dass es sich um einen Probefahrtschein handelt.

5. Die **Antragstellung** erfolgt gemäß § 12 der Zulassungsstellenverordnung bei den Zulassungsstellen mit einem **Formblatt** nach dem Muster der Anlage 3 der Zulassungsstellenverordnung. Dieses Formblatt wird direkt in der Zulassungsstelle elektronisch ausgefüllt und der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

6. Gemäß § 8 Abs. 5 der Zulassungsstellenverordnung hat die Zulassungsstelle die Ausgabe der Kennzeichentafeln mit Probefahrtenkennzeichen auf der Probefahrtbewilligung unter Angabe der Anzahl der ausgefolgten Kennzeichentafeln zu vermerken und mit Zulassungsstellenstempel und Unterschrift zu bestätigen.

7. Mit der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten werden auf Antrag ein oder mehrere **Probefahrtenkennzeichen** für Probefahrten mit Kraftwagen, mit Krafträdern, nur mit Motorfahrrädern, mit Anhängern oder mit allen Arten von Kraftfahrzeugen von der Zulassungsstelle zugewiesen (§ 48 Abs. 3 KFG 1967).

7.1. Die **Kennzeichen** bestehen aus lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern. Das Kennzeichen beginnt mit einem oder zwei Buchstaben als Bezeichnung der Behörde, die den Probefahrtschein ausgestellt hat. Der Bezeichnung der Behörde hat das Zeichen zu folgen, unter dem das Fahrzeug bei der Behörde vorgemerkt ist (**Vormerkzeichen**).

Für zugelassene Fahrzeuge, für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge, für Überstellungsfahrten und für Probefahrten dürfen nicht dieselben Kennzeichenserien festgesetzt werden.

7.2. Hinsichtlich des **Kennzeichensystems** enthält die KDV 1967 für Probefahrtenkennzeichen folgende Vorgaben:

Die Vormerkzeichen, das sind die Zeichen, unter denen die Fahrzeuge bei der Behörde vorgemerkt sind, müssen folgender Form entsprechen:

Die Vormerkzeichen (**Standardkennzeichen**) müssen

- bei zweizeiligen Kennzeichentafeln sowie bei Probefahrtenkennzeichen vier oder fünf Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen vier bis sechs Zeichen;
- mindestens eine Ziffer und einen bis drei Buchstaben enthalten;
- mit einer Ziffer beginnen und mit einem Buchstaben enden;
- alle Buchstaben und alle Ziffern nur je in geschlossenen Blöcken enthalten;
- das Verwenden von Buchstaben abwechselnd mit Ziffern ist unzulässig.

sig.

7.3. Es besteht auch die Möglichkeit das Probefahrerkennzeichen als **Wunsch-kennzeichen** frei zu wählen.

Die nicht behördenbezogenen Teile eines Kennzeichens (Vormerkzeichen) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei gewählt werden (Wunsch-kennzeichen, § 48a KFG 1967).

7.3.1. Auf schriftlichen Antrag ist ein Wunsch-kennzeichen zuzuweisen oder zu reservieren, wenn

- a) es der durch Verordnung bestimmten Form entspricht,
- b) es noch nicht einem anderen Fahrzeug zugewiesen oder für eine andere Person reserviert ist,
- c) es nicht ein Vormerkzeichen ist, das für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten ist und das Fahrzeug nicht dieser Bestimmung entspricht und
- d) es nicht eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination enthält.

7.3.2. Für die Zuweisung oder Reservierung eines Wunsch-kennzeichens ist eine Abgabe in der Höhe von **200.- Euro** an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu entrichten (**Verkehrssicherheitsbeitrag**). Weiters ist ein **Kostenbeitrag** in der Höhe von **14.- Euro** zu entrichten.

7.3.3. Das Wunsch-kennzeichen ist ein **höchstpersönliches Recht**, das **nicht** auf andere Personen **übertragbar** ist. Das Wunsch-kennzeichen ist auf den Wirkungsbereich der Zulassungsstelle beschränkt und ist bei einer Standortverlegung des Fahrzeuges nicht übertragbar. Das Recht zur Führung eines Wunsch-kennzeichens erlischt spätestens nach Ablauf von **15 Jahren** ab dem Tag der ersten Zuweisung, im Fall vorangegangener Reservierung ab Bekanntgabe der Reservierung. Dem Besitzer steht das Vorrecht auf eine neuerliche Zuweisung zu. Ein Antrag auf neuerliche Zuweisung eines Wunsch-kennzeichens ist in einer Zulassungsstelle einzubringen. Nicht in Anspruch genommene Reservierungen erlöschen nach fünf

Jahren ab Bekanntgabe der Reservierung. In diesem Fall ist keine Abgabe zurückzuzahlen.

7.3.4. Die KDV 1967 enthält folgende Kriterien für Wunschkennzeichen:

Wunschkennzeichen müssen

- mindestens drei und können bis zu fünf Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen mindestens drei und können bis zu sechs Zeichen enthalten, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird;
- bei zweizeiligen Kennzeichentafeln sowie bei Probefahrtskennzeichen drei, vier, oder fünf Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen drei bis sechs Zeichen,
- mindestens einen Buchstaben und mindestens eine Ziffer enthalten;
- mit einem Buchstaben beginnen und mit einer Ziffer enden;
- alle Buchstaben und alle Ziffern nur je in geschlossenen Blöcken enthalten; das Verwenden von Buchstaben abwechselnd mit Ziffern ist unzulässig.

7.3.5. Es dürfen nur Großbuchstaben verwendet werden; die Verwendung der Buchstaben Q, Ä, Ö und Ü ist unzulässig.

Die Ziffer 0 an der ersten Stelle im Ziffernblock ist unzulässig. Bei Standardkennzeichen ist der Buchstabe O an der ersten Stelle im Buchstabenblock unzulässig.

8. Kennzeichentafeln für Probefahrtskennzeichen:

- 8.1. Die Zulassungsstelle hat für ein von ihr zugewiesenes Kennzeichen, Überstellungskennzeichen oder Probefahrtskennzeichen Kennzeichentafeln auszugeben. Diese sind **öffentliche Urkunden**. Kennzeichentafeln mit Kennzeichen oder mit Probefahrtskennzeichen sind nur gegen Ersatz der Gestehungskosten auszugeben.

Auf den Kennzeichentafeln muss das **Kennzeichen** eingepresst sein. Die Schriftzeichen müssen bei Tag und klarem Wetter auf mindestens 40 m, bei

Motorfahrrädern auf mindestens 20 m lesbar sein. Die Farbe der Kennzeichentafeln für Probefahrtenkennzeichen ist **blau** mit **weißer Schrift**.

- 8.2 Zwischen der Bezeichnung der Behörde und dem Vormerkzeichen muss das **Wappen** des Bundeslandes angebracht sein, in dem die Behörde bzw. die Zulassungsstelle ihren Sitz hat. Kennzeichentafeln müssen dauerhaft und widerstandsfähig ausgeführt und mit einer Hohlprägung versehen sein, die das Staatswappen mit der Umschrift "Republik Österreich" und die dem Hersteller der Kennzeichentafeln vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zugewiesene Kontrollnummer zeigt.
- 8.3. Die seit 1. November 2002 ausgegebenen sog. EU-Kennzeichen (am linken Rand in einem blauen Feld mit zwölf gelben Sternen ist das internationale Unterscheidungszeichen in weißer Schrift angegeben) sind den weißen Kennzeichentafeln vorbehalten. Diese sog. EU- Kennzeichentafeln können daher für Probefahrtenkennzeichen nicht vergeben werden.
- 8.4. Kennzeichentafeln für Probefahrtenkennzeichen können folgende **Formate** aufweisen:
einzeilige Tafel: 520 x 120 mm
zweizeilige Tafel: 270 x 200 mm.
Für (normale) Motorradtafeln ist ein kleineres Tafelformat vorgesehen (210 x 170 mm). Dieses kleinere Format wurde aber nicht auch bei den Probefahrtenkennzeichentafeln für Motorräder übernommen. Somit muss bei Probefahrten mit Motorrädern eine herkömmliche Probefahrtenkennzeichentafel verwendet werden.
Das **Entgelt** für die Kennzeichentafeln beträgt für eine zweiteilige Garnitur 18.-- Euro, für eine Einzeltafel 9.-- Euro.

9. Richtiges Anbringen von Kennzeichentafeln

- 9.1. Die vorgesehene Kennzeichentafel mit dem für das Fahrzeug zugewiesenen Kennzeichen muss gemäß § 49 Abs. 6 KFG wie folgt am Fahrzeug ange-

bracht sein:

1. an dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit geschlossenem kabinenartigem Aufbau und an Kraftwagen **vorne und hinten**,
 2. an Motorfahrrädern, Motorrädern, Motorrädern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne Aufbau, vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Zugmaschinen, Motorkarren und an Anhängern **hinten**.
- 9.2. Das Anbringen weiterer Kennzeichentafeln ist unzulässig; bei Probefahrten dürfen jedoch auch Kennzeichentafeln mit Probefahrtenkennzeichen angebracht sein.
- 9.3 Die Kennzeichentafeln müssen senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeuges annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht sein, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar ist und durch die Kennzeichenleuchten im Sinne des § 14 Abs. 6 KFG 1967 ausreichend beleuchtet werden kann.
- 9.4 Die Kennzeichentafeln müssen mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden sein; Kennzeichentafeln mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen dürfen jedoch, sofern sie in der oben dargestellten Weise angebracht sind, auch behelfsmäßig mit dem Fahrzeug verbunden sein.
- 9.5. Gemäß § 25d Abs. 2 KDV 1967 gilt auch eine Befestigung der Kennzeichentafel mit einem serienmäßig hergestellten Kennzeichen - Halter, mit dem jedenfalls der Beanspruchung im normalen Fahrbetrieb entsprochen wird, als mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden im Sinne des § 49 Abs. 7 KFG 1967.
- 9.6. Soweit keine andere Möglichkeit besteht, dürfen auf Fahrten bei Tageslicht

die Tafeln für Probefahrerkennzeichen auch so angebracht sein, dass sie nicht mit der Kennzeichenleuchte beleuchtet werden können.

- 9.7. Sind die Probefahrerkennzeichentafeln durch Verformung oder Beschädigung unlesbar geworden, so müssen bei der Zulassungsstelle neue Kennzeichentafeln beantragt werden. Das Ausbessern der Tafeln ist verboten.

VI. Probefahrten mit Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die gesetzlichen Höchstgrenzen überschreiten

1. § 45 Abs. 5 KFG 1967:

Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 9 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sind nur mit **Bewilligung des Landeshauptmannes** zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Probefahrten durchgeführt werden sollen. Die Bewilligung darf nur für bestimmte Straßenzüge erteilt werden. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die Straßenverwaltungen zu hören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 KFG 1967 sind sinngemäß anzuwenden.

2. Bei Anträgen auf Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten mit Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die durch das Kraftfahrzeuggesetz allgemein festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sind die Bestimmungen über die eingeschränkte Zulassung (§§ 39 und 40 KFG 1967) sinngemäß anzuwenden.

3. Die Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen gemäß § 4

Abs. 6 KFG 1967 nicht überschreiten:

1. eine größte **Höhe** von 4 m,
2. eine größte **Breite** von

- a) bei klimatisierten Fahrzeugen 2,6 m,
- b) bei allen anderen Kraftfahrzeugen
und Anhängern 2,55 m,
- 3. eine größte **Länge** von
 - a) bei Kraftfahrzeugen und Anhängern,
ausgenommen Sattelanhänger, Omnibusse und
Gelenkkraftfahrzeuge 12 m,
 - b) bei Gelenkkraftfahrzeugen 18 m,
 - c) bei Gelenkbussen 18,75 m,
 - d) bei zweiachsigen Omnibussen 13,50 m,
 - e) bei Omnibussen mit mehr als 2 Achsen 15,00 m.

4. Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf gemäß § 4 Abs.

7 KFG 1967 nicht überschreiten:

- 1. bei Fahrzeugen mit zwei Achsen, ausgenommen
Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, 18 000 kg,
- 2. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen
Z 3 und Z 4 25 000 kg,
- 3. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen
Z 4, wenn
 - a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung
oder einer als gleichwertig anerkannten Federung
ausgerüstet ist, oder
 - b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet
ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht
überschritten wird 26 000 kg,
- 4. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als drei Achsen:
 - a) mit zwei Lenkachsen, wenn die Antriebsachse mit
Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als
gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
 - b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet
ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht

- | | | |
|----|--|------------|
| | überschritten wird | 32 000 kg, |
| 5. | bei Gelenkkraftfahrzeugen | 38 000 kg, |
| | bei dreiachsigen Gelenkbussen | 28 000 kg |
| 6. | bei Einachsanhängern, ausgenommen Starrdeichselanhänger | 10 000 kg, |
| 7. | bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, | 24 000 kg, |
| 8. | bei landwirtschaftlichen Anhängern mit mehr als drei Achsen, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten werden darf, | 32 000 kg. |

Als Achse im Sinne der Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 gelten auch zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m. Werden mehrere Achsen angetrieben, so sind bei einem dreiachsigen Fahrzeug die vordere Lenkachse, bei einem vierachsigen Fahrzeug die beiden vorderen Lenkachsen von der Vorschrift der Doppelbereifung ausgenommen.

5. Bei Kraftwagen mit Anhängern darf gemäß § 4 Abs. 7a KFG 1967 die **Summe der Gesamtgewichte** sowie die **Summe der Achslasten** 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg und beim Transport von Rundholz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte **Länge** von Kraftwagen mit Anhängern darf **18,75 m**, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch **16,5 m** nicht überschreiten.

6. Die Achslast (§ 2 Z 34 KFG 1967) darf gemäß § 4 Abs. 8 KFG 1967 10 000 kg, die der Antriebsachse jedoch 11 500 kg nicht überschreiten, wobei bei einem Fahrzeug mit mehreren Antriebsachsen eine gelenkte Achse nicht als Antriebsachse gilt. Die Summe der Achslasten zweier Achsen (**Doppelachse**) darf bei nachstehenden Radständen (Achsabständen) jeweils folgende Werte nicht übersteigen:

- a) bei Kraftfahrzeugen:

| | |
|--|------------|
| weniger als 1 m | 11 500 kg |
| 1 m bis weniger als 1,3 m | 16 000 kg |
| 1,3 m bis weniger als 1,8 m | 18 000 kg, |
| 1,3 m bis weniger als 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder mit einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9,5 t je Achse nicht überschritten wird. | 19 000 kg, |
| b) bei Anhängern und Sattelanhängern: | |
| weniger als 1 m | 11 000 kg |
| 1 m bis weniger als 1,3 m | 16 000 kg |
| 1,3 m bis weniger als 1,8 m | 18 000 kg, |
| 1,8 m und darüber | 20 000 kg. |

Die Summe der Achslasten einer **Dreifachachse** von Anhängern und Sattelanhängern darf bei nachstehenden Radständen jeweils folgende Werte nicht übersteigen:

| | |
|-----------------------------------|------------|
| 1,3 m oder weniger | 21 000kg |
| über 1,3 m und bis zu 1,4 m | 24 000 kg. |

7. Probefahrten mit **zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen**, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die gesetzlichen Höchstgrenzen überschreiten, unterliegen ebenso der **Bewilligungspflicht** des Landeshauptmannes.

VII. Welche schriftlichen Aufzeichnungen sind zu führen?

1. § 45 Abs. 6 KFG 1967:

Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen **Nachweis** zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der

Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z. 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung **für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt** auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c KFG); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z. 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden.

In den Fällen des § 45 Abs. 1 Z 4 KFG (Überlassung an Kaufinteressenten) hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine **Bescheinigung** über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der **Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt** ersichtlich sind.

2. Diese Gesetzesbestimmung sieht eine **dreifache Verpflichtung** für den Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten vor:

- generelle Nachweisführung
- Ausstellung einer Bescheinigung für den Lenker für Probefahrten auf Freilandstraßen und an Sonn und Feiertagen (siehe dazu im folgenden Kapitel VIII)
- Ausstellung einer Bescheinigung für den Lenker im Falle der Überlassung des Fahrzeuges an einen Kaufinteressenten.

3. Über die Verwendung des Probefahrtenkennzeichens muss der Besitzer der Bewilligung (Zulassungsbesitzer) einen **Nachweis** führen. In diesen Nachweis müssen **vor der Fahrt** eingetragen werden:

1. der Name des **Lenkers** (sowohl bei Betriebsangehörigen als auch bei Kunden) und eventuell die Führerscheindaten,
2. das **Datum** der Probefahrt (zweckmäßigerweise auch die **Uhrzeit**),
3. die **Marke** und **Type** des Fahrzeuges und
4. die **Fahrgestellnummer**.

Wenn das Fahrzeug zum Verkehr **zugelassen** ist, so genügt es, an Stelle der Fahr-

zeugdaten das **Kennzeichen** des Fahrzeuges einzutragen.

Wenn es sich bei dem Fahrzeug um einen Prototypen handelt, der noch keine Fahrgestellnummer (aber zur eindeutigen Identifikation eine Fahrzeugnummer) besitzt, was ausnahmsweise vorkommen kann, so ist zu vermerken, dass es sich um einen Prototypen handelt und die Fahrzeugnummer einzutragen.

Dieser Nachweis muss **drei Jahre** ab der letzten Eintragung aufbewahrt werden und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

4. In den Fällen der Überlassung eines Fahrzeuges an einen Kaufinteressenten (§ 45 Abs. 1 Z 4 KFG) hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine **Bescheinigung** über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der **Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt** ersichtlich sind.

VIII. Probefahrten auf Freilandstraßen und an Sonn- und Feiertagen

1. Für Probefahrten auf **Freilandstraßen** (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an **Sonn- und Feiertagen** hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine **Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt** auszustellen (§ 45 Abs. 6 dritter Satz KFG 1967), die der Lenker den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht zusammen mit dem Probefahrtsschein auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen hat (§ 102 Abs. 5 lit. c KFG 1967). Diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. (Muster im Anhang)

2. Bei **Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes** (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) **liegen**, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an **Sonn- und Feiertagen** ausgestellt und mitgeführt werden.

2.1. Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Besitzer der Probefahrtbewilligung auch gleichzeitig der Fahrzeuglenker ist.

2.2. Bei Probefahrten von Kaufinteressenten ohne Begleitung eines Betriebsangehörigen ist der Name des **Kaufinteressenten** in den Nachweis einzutragen.

gen.

- 2.3 Im Falle der Überführung des Fahrzeuges durch den **Käufer** bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer ist der Name des Käufers einzutragen.
- 2.4 Liegt ein Betrieb außerhalb des Ortsgebietes, so ist dies im Probefahrtschein zu vermerken.

3. Feiertage sind gemäß § 1 FeiertagsruheG 1957 folgende Tage:

1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanitag).

4. Die Behörde kann die Bewilligung bei wiederholtem **Missbrauch**, oder wenn die obenstehenden Vorschriften über die Nachweisführung oder Ausstellung der Bescheinigung nicht eingehalten wurden, **aufheben** (siehe dazu Kapitel XII).

5. Mitzuführen sind somit gemäß **§ 102 Abs. 5 lit. c KFG 1967** jedenfalls der **Probefahrtschein** und auf Freilandstraßen und an Sonn- und Feiertagen die **Bescheinigung** über das **Ziel** und den **Zweck** der Probefahrt (bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt und mitgeführt werden).

Bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 (Überlassung des Fahrzeuges an Kaufinteressenten) ist die **Bescheinigung über die Probefahrt**, aus der Beginn und Ende der Probefahrt ersichtlich sind, mitzuführen.

6. Bei Verlust eines oder aller dieser Dokumente findet die Bestimmung des **§ 102 Abs. 5 dritter Satz KFG 1967** Anwendung:

Im Falle der **Anzeige des Verlustes** eines oder mehrerer der in den lit. b bis g angeführten Dokumente hat die Behörde oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei der der Besitzer des in Verlust geratenen Dokumentes dies beantragt, diesem eine **Bestätigung über die Verlustanzeige** auszustellen. Die

Bestätigung über die Verlustanzeige ersetzt die in den lit. b bis e angeführten Dokumente bis zur Ausstellung des neuen Dokumentes, jedoch nicht länger als **eine Woche** gerechnet vom Tage des Verlustes.

7. Der **Nachweis** im Sinne des § 45 Abs. 6 KFG 1967 über die Verwendung der Probefahrtenkennzeichen muss jedoch **nicht mitgeführt** werden.

IX. Zustand der Fahrzeuge

1. Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen (§ 102 Abs. 1 KFG 1967). Das gilt grundsätzlich auch für Fahrzeuge mit Probefahrtenkennzeichen. Das bedeutet, dass diese Fahrzeuge bei Probefahrten und bei Überstellungsfahrten mit Probefahrtenkennzeichen auch **den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen**.

2. Begutachtungsplakette:

Zur Frage, ob es zulässig ist, ein Fahrzeug mit Probefahrtenkennzeichen auf eigener Achse zu lenken, wenn die Begutachtungsplakette abgelaufen ist, hat das BMVIT folgende Rechtsansicht vertreten:

„Die Frage, ob ein Fahrzeug mit Probefahrtenkennzeichen verwendet werden darf, wenn keine gültige Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist, ist kraftfahrrechtlich nicht ausdrücklich geregelt.

Die Bestimmung des § 36 lit. e Kraftfahrzeuggesetz (KFG) – Erfordernis, dass am Fahrzeug eine gültige Begutachtungsplakette angebracht ist - würde eher in die Richtung deuten, dass auch an Fahrzeugen mit Probefahrtenkennzeichen stets eine gültige Begutachtungsplakette angebracht sein müsste.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie kann diese Bestimmung aber nicht so interpretiert werden, da die Verwendung von Probefahrtenkennzeichen damit praktisch unmöglich gemacht werden würde. Vielmehr

muss der Besonderheit von Probefahrerkennzeichen Rechnung getragen werden. Gemäß § 45 Abs. 1 KFG dürfen nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge mit Probefahrerkennzeichen verwendet werden. An diesen Fahrzeugen kann somit auch gar keine gültige Begutachtungsplakette (mit dem bei der Zulassung zugewiesenen Kennzeichen) angebracht sein.

Wenn daher bei nicht zugelassenen Fahrzeugen, die mit einem Probefahrerkennzeichen betrieben werden, keine Begutachtungsplakette erforderlich ist, so muss das auch für zugelassene Fahrzeuge, deren Begutachtungsplakette abgelaufen ist, die aber mit einem Probefahrerkennzeichen verwendet werden, gelten. Gemäß § 45 Abs. 2 KFG dürfen Probefahrten auch mit zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt werden, wenn sie ein Probefahrerkennzeichen führen.

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestehen daher keine Bedenken, wenn Probefahrten gem. § 45 KFG mit Fahrzeugen durchgeführt werden, an denen **keine gültige Begutachtungsplakette angebracht** ist, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge zugelassen sind oder nicht.“

3. Winterreifenpflicht:

In Österreich gelten gemäß § 108 Abs 8a KFG zwei verschiedene Formen von Winterreifenpflicht:

3.1 Winterreifenpflicht für Fahrzeuge unter 3,5t:

Für Fahrzeuge der Klassen M1 oder N1 (PKW, Kombi, Klein-LKW unter 3,5t) besteht im **Zeitraum von 1. November bis 15. April** eine **situationsbezogene** Winterreifenpflicht. Bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen, wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis, darf ein solches Fahrzeug nur in Betrieb genommen werden, wenn an allen Rädern Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) oder, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angebracht sind.

Diese Verpflichtung gilt auch für Fahrzeuge mit Probefahrerkennzeichen.

3.2. Winterreifenpflicht für Fahrzeuge über 3,5t:

Der Lenker darf ein Kraftfahrzeug der Klassen

-- **N2 und N3** (LKW) sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug während des Zeitraumes von jeweils **1. November bis 15. April** oder

-- **M2 und M3** (Omnibusse) sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug von jeweils **1. November bis 15. März**

nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) angebracht sind.

Gemäß § 102 Abs. 8a zweiter Satz KFG 1967 sind **Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden, von dieser Verpflichtung ausgenommen.**

Diese Ausnahme wurde wie folgt begründet:

-- Fahrzeuge, die von Kunden mit Sommerreifen bestellt wurden, müssten speziell für die Überstellungsfahrt im vorgeschriebenen Zeitraum mit Winterreifen ausgerüstet werden und nach erfolgter Lieferung der Fahrzeuge die Winterreifen wieder zurückgeführt werden.

-- Bei Überstellungsfahrten ins Ausland hätten österreichische Hersteller/Händler sonst einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Herstellern (z.B. Lieferung von Österreich nach Spanien würde der Winterreifenpflicht unterliegen, Lieferung von Deutschland nach Spanien oder andere Zielländer würden keinerlei Verpflichtungen unterliegen).

-- Verfälschung von Messergebnissen bzw. Beurteilungen bezüglich Fahrgeräusch durch Winterreifen bei Probefahrten für die Fahrzeugentwicklung.

-- Lenker solcher Fahrzeuge müssten ohnehin stets ihre Fahrweise den Fahrzeug- u. Witterungsbedingungen anpassen. Weiters kommen bei Probefahrten nur besonders geschulte Fahrer zum Einsatz.

-- Überstellungsfahrten bei winterlichen Witterungsverhältnissen werden nur auf sicheren Fahrtrouten durchgeführt oder werden bei besonders schlechter Wetterlage auf günstigere Zeitpunkte verschoben, da bei Fahrzeugen mit Aufbauten eine Überstellung per Transporter vielfach nicht mehr möglich ist.

Die in § 102 Abs. 9 KFG 1967 geregelte **Schneeketten-Mitführverpflichtung** für bestimmte Schwerfahrzeuge (Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3) während des Zeitraumes 1. November bis 15. April gilt aber auch für Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden.

4. Mängel, die den Betrieb ausschließen:

Die Beurteilung von Mängeln an Fahrzeugen erfolgt nach § 10 und Anlage 6 der **Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung**. Diese Vorgaben für die Beurteilung und Zuordnung von Fahrzeugmängeln gelten nicht nur für die Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung, sondern gemäß § 10 Abs. 5 PBStV auch bei Fahrzeugprüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967. Mängel mit Gefahr im Verzug (GV) schließen in der Regel die weitere Verwendung des Fahrzeuges aus, da diese zu einer direkten und unmittelbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen, oder mit dem Fahrzeug unzumutbare Belästigungen (z.B. Lärm) verursacht werden.

Beispiele für solche Mängel (GV):

- o Bremswirkung entspricht nicht den Mindestanforderungen für die Hilfsbremse
- o Bremspedallagerung gebrochen
- o Bremse nicht betätigbar
- o Fahrzeug nicht sicher lenkbar
- o Achskörper gebrochen
- o Fahrwerk so verzogen, dass Spurhalten nicht mehr gewährleistet ist
- o alle Scheinwerfer fehlen oder in der Wirkung erheblich beeinträchtigt (nur bei Dunkelheit oder schlechter Sicht auf Freilandstraßen)
- o offensichtliche Mängel von Reifen; diese liegen vor, wenn
 1. Reifen deutlich unter die im § 4 Abs. 4 KDV 1967 vorgeschriebene Mindestprofiltiefe abgefahrenen sind, sodass z.B. sogar die Karkasse sichtbar ist
 2. Verletzungen an der Lauffläche oder den Seitenwänden (wie Risse, Schnitte) durch die Gummischicht bis zur Gewebeschicht reichend
 3. der Reifen außen bereits sichtbare Beulenbildungen aufweist (Lagen-

trennungen und Hohlstellen im Reifen).

5. Beispiele für Mängel, die durch besonderes Verhalten, insbesondere durch erhöhte Aufmerksamkeit des Lenkers, kompensiert werden können:

- o Rückblickspiegel fehlt oder nicht ausreichend wirksam
- o Betriebsbremsanlage ausgefallen, nur Wirkung der Hilfsbremsanlage; solche Fahrzeuge dürfen nur bis zur nächsten in Betracht kommenden Reparaturwerkstätte verwendet werden. Wird dies vom Fahrzeuglenker nicht befolgt, so ist mit Abnahme des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln vorzugehen.
- o Deformation der Karosserie ohne offensichtliche Beeinträchtigung des Fahrverhaltens (Spurhalten und dergleichen)
- o an einem Reifen liegt ein Defekt eines Ventils vor, sodass der vorgeschriebene Reifendruck für die sonst übliche Dauer nicht gewährleistet ist
- o die verwendeten Reifen weisen nicht die für das betreffende Fahrzeug vorgeschriebene Dimension, Tragfähigkeit oder Bauartgeschwindigkeit auf
- o Profiltiefe nicht ausreichend
- o bei Doppelbereifung (Zwillingsreifen), wenn nur einer der beiden Reifen einen der oben unter Punkt 1 bis 4 aufgezählten Mängel aufweist.

5.1. Es handelt sich somit um solche Mängel, bei denen der Lenker, würden sie während der Fahrt auftreten, gemäß § 58 Abs. 2 StVO die Fahrt bis zum nächsten Ort, wo der vorschriftswidrige Zustand behoben werden kann, fortsetzen kann.

5.2. In den oben aufgezählten Fällen von Reifenmängeln sind die Kennzeichentafeln und der Zulassungsschein von der Exekutive nicht abzunehmen, sondern lediglich Anzeige zu erstatten. Hierbei wird es erforderlich sein, im Sinne des § 97 Abs. 3 StVO anzuordnen, dass das Fahrzeug nur auf nicht nasser Fahrbahn, nur unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und nur, wenn der Mangel der Bereifung unverzüglich behoben wird, weiterverwendet werden darf.

- 5.3. Die oft im Rahmen einer Reparatur praktizierte Überstellung von Fahrzeugen von einer Werkstätte in eine andere, bei denen z.B. Beleuchtungseinrichtungen oder Karosserieteile fehlen, ist daher ebenfalls verboten und strafbar.

X. Abnahme der Kennzeichentafeln für Probefahrten

1. Bei fahrfähigen Fahrzeugen, durch deren weitere Verwendung die **Verkehrssicherheit gefährdet** wird, ist grundsätzlich mit der Abnahme des Probefahrtscheines und der Probefahrtenkennzeichentafeln vorzugehen; hievon kann nur dann Abstand genommen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Fahrzeug erst nach Behebung seines Zustandes weiter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird, wobei ein strenger Maßstab angelegt werden muss.

2. Zur Abnahme der Probefahrtenkennzeichentafeln durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes besteht keine Berechtigung, wenn diese Tafeln verwendet werden, obwohl keine Probefahrt vorliegt und durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

Erfolgt die Abnahme der Kennzeichentafeln und des Probefahrtscheines trotzdem, so wird in ein privates Vermögensrecht eingegriffen.

XI. Abschleppen

1. Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen, auch wenn diese nicht zugelassen sind, ist, wenn die Fahrzeuge nicht teilweise hochgehoben sind, nur zulässig, wenn

- a) ihre Lenkvorrichtung ausreichend wirksam ist,
- b) mindestens eine Bremsanlage ausreichend wirksam ist,
- c) sie gelenkt werden und
- d) ihre Verbindung mit dem Zugfahrzeug nicht länger als 8 m und anderen Straßenbenützern durch Lappen oder dergleichen gut erkennbar ge-

macht ist.

Als teilweise hochgehoben gilt ein abzuschleppendes Fahrzeug auch, wenn es auf eine Abschleppachse aufgesetzt ist (§ 105 Abs. 1 KFG 1967).

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss das Fahrzeug **teilweise hochgehoben** abgeschleppt werden.

2. Das Abschleppen eines Fahrzeuges mit einer **starrten Verbindung** ist auch zulässig, wenn nicht mindestens eine Bremsanlage ausreichend wirksam ist (somit beide Bremsanlagen ausgefallen sind), sofern das Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges wesentlich höher ist als das des abzuschleppenden (§ 105 Abs. 2 KFG 1967).

3. Der Lenker des **Zugfahrzeuges** muss die zum Lenken dieses Fahrzeuges erforderliche **Lenkberechtigung** besitzen. Bei abzuschleppenden Kraftfahrzeugen, die gelenkt werden, muss deren Lenker bei **Krafträdern** außer Motorfahrrädern eine Lenkberechtigung für die Klasse **A**, bei allen übrigen Kraftfahrzeugen eine Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Fahrzeug fällt, oder für die Klasse **B** besitzen (§ 105 Abs. 3 KFG 1967).

4. Das abzuschleppende Fahrzeug muss, soweit dies erforderlich ist, mit einer entsprechenden **Notbeleuchtung** ausgerüstet oder durch Beleuchtung vom Zugfahrzeug aus anderen Straßenbenützern erkennbar gemacht sein. Wenn beim Abschleppen eines teilweise hochgehobenen Fahrzeuges dessen hintere Leuchten nicht wirksam oder nicht sichtbar sind und die hinteren Leuchten des Zugfahrzeuges für nachfolgende Lenker nicht sichtbar bleiben, müssen am abgeschleppten Fahrzeug für nachfolgende Lenker sichtbare Ersatzvorrichtungen (§ 99 Abs. 2 KFG 1967) angebracht sein (§ 105 Abs. 4 KFG 1967).

5. Das gleichzeitige Abschleppen mehrerer Kraftfahrzeuge ist unzulässig (§ 105 Abs. 5 KFG 1967).

6. Beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen muss der Lenker des Zugfahrzeuges **Abblendlicht** verwenden (§ 105 Abs. 8 KFG 1967).

7. In diesem Zusammenhang darf auf die Ausführungen unter Kapitel I verwiesen werden, wonach mit einem Fahrzeug mit Probefahrerkennzeichen auch andere Fahrzeuge abgeschleppt werden dürfen, sofern für das schleppende Fahrzeug der Charakter der Probe- oder Überstellungsfahrt gegeben ist. Das bloße Abschleppen eines Fahrzeuges allein, wird nicht die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen, sodass in diesem Fall (bloßes Abschleppen) nicht von einer Probefahrt gesprochen werden kann. Dies gilt ebenso für den Transport eines Fahrzeuges durch ein anderes Fahrzeug.

8. Abschleppachsen ohne abzuschleppendem Fahrzeug (Leerfahrten) dürfen mit Kraftfahrzeugen nur gezogen werden, wenn sie

- als **Anhänger** genehmigt und zugelassen sind oder
- wenn beim Ziehen der Schleppachse die Vorschriften für das Ziehen von **nicht zugelassenen Anhängern** eingehalten werden oder
- wenn für sie eine **Bewilligung** des Landeshauptmannes gemäß § 104 Abs. 7 KFG 1967 vorliegt.

8.1 Das bedeutet, dass bei **nicht zugelassenen Abschleppachsen** neben anderen Vorschriften eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h eingehalten werden muss und dass hinten am Anhänger eine Tafel mit der Aufschrift 10 km/h vollständig sichtbar anzubringen ist.

8.2 Bei einer Bewilligung gemäß **§ 104 Abs. 7 KFG 1967** wird auch die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorgeschrieben.

8.3 Eine **Abschleppachse** stellt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Spezialgerät zum Aufbocken und Abschleppen von Kraftfahrzeugen und somit eine Spezialvorrichtung gem. § 104 Abs. 7 KFG 1967 dar, die allein (also ohne abzuschleppendes Fahrzeug) nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes in dessen örtlichem Wirkungsbereich gezogen werden darf. Es finden die sonstigen Bestimmungen für Anhänger keine Anwendung.

8.4 Die Verwendung dieses Gerätes Abschleppachse bei Abschleppvorgängen ist gem. § 105 Abs. 1 KFG 1967 zulässig. Der Lenker des abschleppenden Fahrzeuges muss die zum Lenken dieses Fahrzeuges erforderliche Lenkberechtigung besitzen. Da es sich hierbei um Abschleppen und nicht um Ziehen von Anhängern handelt, ist auch nicht die Lenkberechtigung der Klasse B+E erforderlich.

9. Beim Abschleppen mit Seil, starrer Verbindung oder einer Abschleppachse mit starrer Deichsel darf eine Höchstgeschwindigkeit von **40 km/h** nicht überschritten werden.

Beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen durch **Spezialkraftwagen für den Pannendienst oder durch Kraftfahrzeuge für den Abschleppdienst** mit einer in das Zugfahrzeug dauerhaft integrierten Abschleppeinrichtung (**Hubbrille**), wobei das abgeschleppte Kraftfahrzeug teilweise hochgehoben ist und die nicht hochgehobenen Räder auf der Fahrbahn laufen, darf eine Geschwindigkeit von **60 km/h**, auf Autobahnen und Autostraßen **70 km/h**, nicht überschritten werden.

10. Abschleppen auf der Autobahn

Gemäß § 46 Abs. 3 StVO muss die Autobahn mit Fahrzeugen, die abgeschleppt werden, über die nächste Ausfahrt verlassen werden.

Aufgrund der Judikatur des VwGH gilt das auch für Fahrzeuge, die mit Hubbrille und somit mit höherer Geschwindigkeit abgeschleppt werden.

Im **Erkenntnis vom 24.2.2005, GZ 2005/02/0302 hat der VwGH** dazu folgendes ausgeführt:

„Aus § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d KDV 1967 und § 46 Abs. 1 StVO 1960 kann nicht geschlossen werden, dass das Abschleppen mit Hubbrille auf der Autobahn (generell) zulässig ist. Diese Bestimmungen sind mit der Vorschrift des § 46 Abs. 3 StVO 1960 nicht in Zusammenhang zu bringen. § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d KDV 1967 iVm. § 46 Abs. 3 StVO 1960 ist vielmehr dahin zu verstehen, dass auch bei einem Abschleppvorgang mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h die Autobahn bei Vor-

liegen der in § 46 Abs. 3 StVO 1960 angeführten Voraussetzungen über die nächste Abfahrtsstraße zu verlassen ist, zumal die höchstzulässige Geschwindigkeit nach § 58 KDV 1967 mit den in § 46 Abs. 3 StVO 1960 normierten Pflichten nichts zu tun hat (sodass im Übrigen bei Anwendbarkeit des § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. c KDV 1967 Gleiches gilt).“

Das muss im Sinne der Entscheidung des VwGH auch für solche Fälle gelten, wo das "Gebrechen" am geschleppten Fahrzeug nicht auf der Autobahn (in Österreich) eingetreten ist, sondern die Auffahrt offenbar bereits z.B in Deutschland (in diesem Zustand) erfolgte. Das Gebot des § 46 Abs. 3 dritter Satz StVO ist generell zu beachten. Eine andere Rechtsansicht würde nämlich zu dem, dem Schutzzweck des § 46 Abs. 3 StVO (d.i. die Verkehrssicherheit auf Autobahnen) entgegenstehenden geradezu abwegigen Ergebnis führen, dass zwar ein Fahrzeug, bei welchem das Gebrechen auf der Autobahn aufgetreten ist, über die nächste Abfahrtsstraße zu entfernen wäre, ein Fahrzeug aber, das bereits vorher ein solches Gebrechen hatte, die Autobahn weiter benützen, ja sogar auf diese auffahren dürfte.

XII. Aufhebung der Bewilligung

1. § 45 Abs. 6a KFG 1967:

Die Behörde kann die Bewilligung bei **wiederholtem Missbrauch** oder wenn die **Vorschriften des Abs. 6 wiederholt** nicht eingehalten wurden, aufheben. In diesem Fall darf eine neuerliche Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nicht vor Ablauf von sechs Monaten erteilt werden. Die Bewilligung ist auch aufzuheben, wenn die **Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben** sind. Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 gelten sinngemäß. Im Falle einer Aufhebung sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtenkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs. 4) unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

2. Die detaillierten Bestimmungen des § 45 Abs. 6a KFG 1967 über die Aufhebung

der Bewilligung wurden mit der 21. KFG – Novelle, BGBl. I Nr. 80/2002, eingefügt, da sich die früheren Bestimmungen als unzureichend erwiesen haben.

2.1 Die bisherigen Bestimmungen über die Probefahrten (vor der 21. KFG-Novelle) enthielten keine ausreichenden Möglichkeiten der Aufhebung einer erteilten Bewilligung bei Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen. Auch die sinngemäße Anwendung der §§ 43 und 44, wie z.B. im § 46 Abs. 2 KFG 1967 vorgesehen, fehlte. Dies wurde auch im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 2001, Zl. 2001/11/0048-6 so festgestellt.

Es wurde daher ausdrücklich eine Möglichkeit geschaffen, die Probefahrtbewilligung auch aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Zulassung (dies durch die sinngemäße Anwendung der §§ 43 und 44) vorliegen.

2.2 Das ist z.B. der Fall, wenn **keine Gewerbeberechtigung** mehr besteht, sei es, dass das Gewerbe stillgelegt oder die Gewerbeberechtigung aufgehoben wird oder der Betrieb in einen anderen Behördenbereich verlegt wird. Dann kann die Behörde ebenfalls die Bewilligung aufheben, weil die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind und daher Probefahrten nicht mehr erlaubt sind.

2.3. Bei **wiederholtem Missbrauch** oder wenn die Vorschriften des Abs. 6 (Nachweisführung, Ausstellung der Bescheinigungen) wiederholt nicht eingehalten wurden, kann die Behörde die Bewilligung aufheben. In diesem Fall darf eine neuerliche Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nicht vor Ablauf von sechs Monaten erteilt werden.

2.4. Der Begriff „**wiederholter Missbrauch**“ wirft die Frage auf, welcher **Zeitraum** zwischen einzelnen Missbrauchsfällen liegen kann, um noch von einem wiederholten Missbrauch ausgehen zu können.

Da das KFG keine Vorschriften hinsichtlich der Anzahl oder hinsichtlich des zwischen den einzelnen Übertretungen liegenden Zeitraumes trifft, obliegt es

der jeweiligen Behörde zu entscheiden, ob sie nach den Umständen des Einzelfalls von einem „wiederholten Missbrauch“ ausgeht und somit der Tatbestand des § 45 Abs. 6a KFG erfüllt ist, oder nicht. Dabei kann wohl davon ausgegangen werden, dass zwischen den einzelnen Vorfällen auch ein längerer Zeitraum liegen kann.

Es ist aber in jedem Fall zu beachten, dass ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt gilt und somit in weiteren Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr berücksichtigt werden darf (§ 55 VStG). Als äußerste zeitliche Obergrenze wäre folglich die fünfjährige Tilgungsfrist des § 55 VStG heranzuziehen.

- 2.5. Nach Ansicht des BMVIT liegt ein Fall von **wiederholtem Missbrauch** auch vor, wenn jemand über **mehrere Bewilligungen zur Durchführung von Probefahrten** verfügt, die Vorschriften des § 45 Abs. 6 KFG (die Ausstellung der Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Fahrt) wiederholt nicht eingehalten wurden, auch wenn sich die Verstöße auf mehrere Bewilligungen beziehen, sodass je Bewilligung nicht (mindestens) 2 Verstöße vorliegen würden.

Das BMVIT ist diesbezüglich der Auffassung, dass der wiederholte Missbrauch oder die wiederholte Nichteinhaltung der Vorschriften des § 45 Abs. 6 KFG **nicht hinsichtlich jeder einzelnen Bewilligung vorliegen muss**.

Aus § 45 Abs. 6 und 6a KFG ergibt sich, dass bei wiederholtem Missbrauch der erteilten Bewilligungen, unabhängig davon, ob eine Bewilligung mehrmals oder mehrere Bewilligungen jeweils "bloß" ein Mal, aber eben in Summe mehrmals, nicht eingehalten wurden, eine Aufhebung der Bewilligungen rechtmäßig erscheint und eine neuerliche Bewilligung nicht vor Ablauf von sechs Monaten erteilt werden darf.

Würde man die in Rede stehenden Bestimmungen gegenteilig auslegen, so wäre z.B. jemand, der mit 10 Anträgen 10 Bewilligungen erhält, besser gestellt als jemand, der mit einem einzigen Antrag eine Bewilligung für 10 Fahrzeuge erhält. Eine solche Ungleichbehandlung erscheint sachlich nicht ge-

rechtfertigt und war wohl auch vom Gesetzgeber nicht bezweckt.

3. Zeigt der **Versicherer** gemäß **§ 61 Abs. 3 KFG 1967** der Bewilligungsbehörde an, dass er von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, weil der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie (§ 38 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958) nicht rechtzeitig gezahlt hat oder weil der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer ihm gemäß § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 bestimmten Zahlungsfrist mit der Zahlung einer Folgeprämie für die für das Fahrzeug vorgeschriebene Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung oder geschuldeter Zinsen oder Kosten im Verzug ist, so muss die Behörde innerhalb eines Monats ein Verfahren zur Aufhebung der Probefahrtbewilligung einleiten.

In einem solchen Fall betrifft die Leistungsfreiheit des Versicherers nur das Innenverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer. Gegenüber dem geschädigten Dritten haftet der Versicherer unbeschränkt weiter.

Hat der Versicherungsnehmer die Zahlung nachgeholt, so hat der Versicherer die Behörde unverzüglich davon zu verständigen, dass die Verpflichtung zur Leistung wieder besteht. Ein von der Behörde eingeleitetes Verfahren zur Aufhebung der Probefahrtbewilligung wird dann wieder eingestellt.

4. Der Versicherer hat gemäß **§ 61 Abs. 4 KFG 1967** jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der für ein Fahrzeug vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge hat, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn die Versicherungssummen die vorgeschriebenen Mindestsummen nicht erreichen.

Eine Anzeige gemäß § 61 Abs. 4 KFG 1967 hat zur Folge, dass nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 24 Abs. 2 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG), die Haftung des Versicherers auch gegenüber einem geschädigten Dritten nach Ablauf von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige bei der Behörde erlischt. Im Falle der Anzeige nach § 61 Abs. 4 kann die Behörde gemäß § 61 Abs. 5 KFG 1967 bei **Gefahr im Verzug** unabhängig von einer Aufhebung der Bewilligung die Probefahrtkennzeichentafeln und den Probefahrtschein sofort einziehen.

XIII. Ablieferung der Kennzeichentafeln und des Probefahrtscheines

1. § 45 Abs. 7 KFG 1967:

Erlischt die Berechtigung zur Durchführung von Probefahrten (Abs. 1), so sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrerkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs. 4) abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

2. Der Inhaber der Bewilligung kann aber auch freiwillig auf seine Bewilligung verzichten und analog zur Abmeldung eines Fahrzeuges den Probefahrtschein und die Kennzeichentafeln mit Probefahrerkennzeichen bei der Behörde bzw. der Zulassungsstelle **zurückgeben**.

XIV. Probe- oder Überstellungsfahrten außerhalb des Bundesgebietes

1. Die **internationalen Abkommen** über den Straßenverkehr (Pariser Übereinkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 24. April 1926, Genfer Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968) sehen vor, dass Fahrzeuge im vorübergehenden internationalen Verkehr nur dann in den anderen Mitgliedstaaten verwendet werden dürfen, wenn sie in einem Mitgliedstaat **zugelassen** sind und eine **Bescheinigung** (z.B. Zulassungsschein), die bestimmte Angaben zum konkreten Fahrzeug enthält (zB: Namen oder Fabrikmarke des Fahrzeugherstellers, Fahrgestellnummer, Tag der ersten Zulassung.....) mitgeführt wird.

2. Dies trifft auf Fahrzeuge mit Probefahrerkennzeichen nicht zu. Diese gelten daher nicht als zugelassen im Sinne der internationalen Abkommen.

Die Verwendung von Probefahrerkennzeichen außerhalb des Bundesgebietes ist da-

her **nur dann möglich, wenn dies der betreffende Staat erlaubt**. Sollte daher eine Überstellungsfahrt mit einem Probefahrtskennzeichen in das Ausland erforderlich sein, so müssen Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen in dem in Frage kommenden Staat eingeholt werden.

3. Mit Deutschland und Ungarn konnte folgende Lösung vereinbart werden:

Bei Probefahrten nach Deutschland (z.B. bei Fahrten über das "Deutsche Eck") sind auf einem gesonderten Zusatzblatt (am einfachsten auf einer Kopie des Probefahrtscheines), direkt vom Bewilligungsinhaber die Mindestdaten nach Art. 35 des Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968 einzutragen. Diese Bescheinigung muss somit wenigstens enthalten:

- das Kennzeichen,
- den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeuges,
- den vollständigen Namen und den Wohnsitz desjenigen, für den die Bescheinigung ausgestellt ist,
- den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherstellers,
- die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers),
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, das höchste zulässige Gesamtgewicht,
- die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist.

Diese Bescheinigung muss mit einer Unterschrift und bei Firmen mit einer Firmenstampiglie versehen sein.

4. Die Einhaltung dieser Vorgangsweise (Ablichtung des Probefahrtscheines mit jeweils konkreten Fahrzeugdaten) ist bei allen Fahrten mit blauen Probefahrtskennzeichentafeln ins Ausland anzuraten.

5. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten Erkundigungen eingeholt, in welchen EU-Ländern, EWR-Staaten und anderen Nachbarstaaten Österreichs die Verwendung von österreichischen Probefahrtskennzeichen anerkannt wird.

In der in der Anlage wiedergegebenen Aufstellung (Stand März 2008) ist ersichtlich,

in welchen Ländern diese Kennzeichen anerkannt oder nicht anerkannt werden. Bei leeren Kästchen ist bis dato keine Stellungnahme eingelangt.

Eine **Anerkennung** der österreichischen Probefahrtenkennzeichen liegt vor:

- In den Ländern Bulgarien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Polen, Portugal, Schweiz, Slowenien und Spanien - ohne weitere Bedingungen.
- In Liechtenstein muss im Anlassfall eine Abstimmung mit der Versicherungsverordnung, LGBl. 1978 Nr. 21 vorgenommen werden.
- Bei Fahrten nach Deutschland und Ungarn ist ein Zusatzblatt zum Probefahrtschein (Kopie des Probefahrtscheines) mit den Mindestdaten nach Art. 35 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968 mitzuführen.

Eine **Ablehnung** der österreichischen Probefahrtenkennzeichen liegt für folgende Länder vor:

- Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechien.

Hinsichtlich der Staaten, die noch keine Stellungnahme abgegeben haben, ist bis zu einer gegenteiligen Mitteilung davon auszugehen, dass keine Anerkennung erfolgt.

Eine aktuelle Übersicht der Anerkennung/Ablehnung findet sich auch auf der BMVIT-Homepage (www.bmvit.gv.at) unter

>> Verkehr >> Straße >> Recht >> Kraftfahrzeuggesetz >> Erlässe >> Kennzeichen

6. In Deutschland dürfen Probefahrtenkennzeichen (ebenso wie die grünen Überstellungskennzeichen) aber **nicht für die Überführung eines Fahrzeuges aus dem Gebiet der BRD in das Ausland** verwendet werden. Dies würde nach Ansicht des deutschen Verkehrsministeriums einer nicht zulässigen „Fernzulassung“ gleichkommen. Es ist bislang nicht gelungen, die deutsche Seite zu einer Änderung dieser Ansicht zu bewegen.

Fahrten im Transit durch Deutschland werden aber akzeptiert.

XV. Versicherung

Gemäß § 59 Abs. 1 KFG 1967 muss eine **Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung**, auf die österreichisches Recht anzuwenden ist, bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweiges in Österreich berechtigten Versicherer bestehen.

Auf diese Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung finden die Vorschriften des Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG 1994) Anwendung. Die früher maßgeblichen „Allgemeinen Bedingungen für die KFZ – Haftpflichtversicherung“ (AKHB) wurden aufgehoben.

Gemäß § 1 Abs. 1 KHVG gilt dieses Gesetz auch für die Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen, an denen Probefahrtenkennzeichen angebracht sind.

XVI. Maut

Für die Benützung der Bundesstraßen (das sind die Schnellstraßen und Autobahnen) ist in Österreich Maut zu entrichten. Neben der schon länger geltenden zeitabhängigen Maut für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg (Mautvignette), und der Sondermaut für besonders erhaltungsintensive Tunnelstrecken (Tauerntunnel, Brenner, Gleinalmtunnel, Bosruck, Karawanken, Arlbergtunnel) gibt es seit 1. Jänner 2004 die fahrleistungsabhängige Maut für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg.

1. zeitabhängige Maut:

Alle Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t unterliegen einer zeitabhängigen Maut (Vignette). Kraftfahrzeuge mit drei Rädern gelten immer als mehrspurige Kraftfahrzeuge.

Für Fahrzeuge mit **Probefahrtenkennzeichen** gelten Sonderregelungen in zweifacher Hinsicht:

1.1 Mehrspurige Kraftfahrzeuge, **die noch nie zum Verkehr zugelassen waren** und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der zeitabhängigen Maut, sofern ihr **Eigengewicht nicht mehr als 3,5 t** beträgt. Zum Nachweis des Eigengewichtes ist entweder eine Kopie des Typenscheines oder eine Bestätigung des Erzeugers oder seines nach KFG Bevollmächtigten mitzuführen und auf Verlangen den Mautaufsichtsorganen vorzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, gilt das Fahrzeug als ein Fahrzeug mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t, das unter die fahrleistungsabhängige Maut fällt.

Diese Regelung gilt erst **seit 1. Juli 2006**.

Bis dahin galten mehrspurige Kraftfahrzeuge, mit zwei Achsen, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, ungeachtet ihres Gesamtgewichtes als Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t beträgt, wobei freigestellt war, statt der zeitabhängigen Maut (Vignette) die fahrleistungsabhängige Maut (GO-Box) zu entrichten.

1.2. **Zulässigkeit des bloßen Mitführens der Vignette:**

Bei Kraftfahrzeugen, die mit einem Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ausgerüstet sind, ist anstelle des direkten Anklebens auch das getrennte Mitführen einer ordnungsgemäß entwerteten Zweimonatsvignette gestattet.

Bei Abstellen und Verlassen des Kraftfahrzeuges (so im Bereich von am mautpflichtigen Straßennetz befindlichen Raststätten) ist generell die Vignette von außen leicht sicht- und kontrollierbar im Kraftfahrzeug zu hinterlegen. Bei Nichtbeachtung wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

2. **fahrleistungsabhängige Maut:**

Der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen **mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg**. Diese Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte (sog. GO-Boxen) zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von zuvor eingezahltem (Pre Pay Verfahren) Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein (Post Pay Ver-

fahren – mittels hinterlegtem Zahlungsmittel) zu entrichten. Diese Geräte sind bei zugelassenen Vertriebsstellen erhältlich.

2.1 Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, gelten als Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, sofern kein Nachweis erbracht wird, dass das Fahrzeug ein Eigengewicht von nicht mehr als 3,5 t hat.

2.2 **Fahrleistungsabhängige Maut für bereits zugelassene Fahrzeuge**, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt:
Bereits zugelassene mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut.

2.3 Bei Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen muss die GO-Box kennzeichengebunden im Fahrzeug angebracht werden, sofern die Maut vom Probefahrtkennzeicheninhaber beglichen wird. Eine etwaige bereits vorhandene GO-Box muss für die Zeit der Probe- oder Überstellungsfahrt mittels **Abschirmverpackung außer Funktion** gesetzt werden. Die Abschirmverpackung kann über GO-Box Vertriebsstellen bezogen werden. GO-Box Hotline : 0800 400 11 400.

2.4 All jene Fahrzeuge, die **von der allgemeinen Maut befreit** sind (zB.: Bundesheerfahrzeuge, Fahrzeuge, an denen Blaulicht sichtbar angebracht ist, wie an Feuerwehrfahrzeugen, etc.) werden auf Probe- oder Überstellungsfahrten aber mautpflichtig. Das Mautkontrollsystem erkennt fototechnisch, ob es sich hierbei um ein mautbefreites oder sich auf Probe- oder Überstellungsfahrt befindliches Fahrzeug handelt.

2.5 **Besondere Ausnahmerebestimmungen:**
Kraftfahrzeuge, die **abgeschleppt** werden, sind von der Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Dauer des Abschleppvorgangs befreit. Die

Befreiung setzt voraus, dass eine im Kraftfahrzeug befindliche GO-Box (sowohl im Pre-Pay-, als auch im Post-Pay-Verfahren) außer Funktion gesetzt wird, so etwa durch ordnungsgemäßen Verschluss in einer von EUROPPASS an den GO-Box Vertriebsstellen zur Verfügung gestellten **Abschirmverpackung**. Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der Maut ausgeschlossen. Das abzuschleppende Kraftfahrzeug ist unverzüglich über die nächste Abfahrtsstraße (Anschlussstelle) von der Autobahn bzw. Schnellstraße zu entfernen (§ 46 Abs. 3 StVO 1960).

3. Regelungen bei Beanstandungen:

Wer das mautpflichtige Straßennetz benützt, ohne Maut zu entrichten, begeht eine Verwaltungsübertretung („**Mautprellerei**“) und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 300.- bis 3.000.- Euro zu bestrafen.

3.1 Die Bestrafung unterbleibt, wenn den Kontrollorganen eine **Ersatzmaut** bezahlt wird.

Diese beträgt für die

- **zeitabhängige Maut** bei einspurigen Fahrzeugen 65.- Euro, bei mehrspurigen Fahrzeugen bis 3,5 t 120.- Euro,-
- nicht ordnungsgemäße Entrichtung der **fahrleistungsabhängigen Maut** bei gänzlicher Nichtentrichtung der Maut 220.- Euro, bei nur teilweiser Entrichtung der Maut 110.- Euro.

3.2 Bei Ablösen und Umkleben einer bereits gültig geklebten Vignette, bei jeder anderen als in der Mautordnung zugelassenen Mehrfachverwendung der Vignette oder bei einer chemischen oder auch technischen Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, beträgt die Ersatzmaut das Doppelte des für die jeweilige Kategorie festgesetzten Betrages (z.B. für mehrspurige Kraftfahrzeuge € 240 statt € 120).

3.3 Die Bezahlung der Ersatzmaut berechtigt zur Benützung des vignettenpflichtigen Straßennetzes am Tag der Betretung bzw. am Tag der Hinterlegung des Zahlscheines und dem darauffolgenden Kalendertag. Als Nachweis für die Bezahlung der Ersatzmaut gilt entweder der bei Betretung ausgestellte Beleg oder der mit der schriftlichen Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut hinterlegte Zahlschein. Wird hingegen bei einer Betretung trotz Aufforderung die Ersatzmaut nicht bezahlt, ist die vignettenpflichtige Straße umgehend über die nächste Abfahrt zu verlassen.

Entfernt sich der Kraftfahrzeuglenker von seinem Kraftfahrzeug, so hat er den ausgestellten Beleg oder hinterlegten Zahlschein so sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, dass die Benützungsberechtigung (insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit der Ausstellung sowie Kraftfahrzeugkennzeichen) unmittelbar von außen sicht- und kontrollierbar ist.

4. Allgemeine Informationen zum Thema „Maut“:

Nähere Informationen zur Maut finden Sie im Internet unter den Adressen www.asfinag.at oder www.go-maut.at oder telefonisch unter der GO-Box Hotline 0800 400 11 400.

XVII. Fahrzeuge mit digitalem Kontrollgerät:

Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der EU-Verordnungen 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr fallen, dürfen nur mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie mit einem digitalen Kontrollgerät (statt wie früher mit einem analogen Kontrollgerät) ausgerüstet sind.

Im Hinblick auf die Durchführung von Probe- bzw. Überstellungsfahrten mit Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Erlass vom 27. Juli 2005, Zl. BMVIT-179.738/0016-II/ST4/2005 unter Pkt. III.1. bestimmte Aussagen getroffen.

1. Durchführung von Probefahrten bzw. Überstellungsfahrten

- 1.1 Gemäß Art. 3 lit. g der EU-VO Nr. 561/2006 ist bei Fahrzeugen, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie bei neuen oder umgebauten Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind; **keine Verpflichtung zur Führung eines Kontrollgerätes vorgesehen.**
- 1.2 Bei digitalen Kontrollgeräten werden jedoch bei jeder Fahrt (auch Probefahrt) Aufzeichnungen im Massenspeicher des Kontrollgerätes gespeichert. Ist bei dieser Probefahrt keine Karte gesteckt, sind diese Daten nicht zuordenbar.
- Problem:**
Bei Kontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht können diese Daten nicht korrekt zugeordnet werden.
- Problemlösung:**
Stecken einer Fahrerkarte oder, falls keine Fahrerkarte verfügbar ist, vor Übergabe des Fahrzeuges an den Fahrer oder Unternehmer **Ausdruck der Daten** der von der Werkstatt durchgeführten Fahrten und firmenmäßige Zeichnung des Ausdrucks und Übergabe dieses Ausdruckes an den Fahrer oder Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten.
- 1.3 Es wird demnach keine Fahrerkarte für Mechaniker, die Probefahrten außerhalb des Betriebsgeländes mit einem Fahrzeug durchführen, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet ist, benötigt. Die **Dokumentation dieser Probefahrten erfolgt mittels eines Ausdrucks mit firmenmäßiger Zeichnung.**
- 1.4 Die Voraussetzung „Falls keine Fahrerkarte verfügbar ist“ ist eher streng auszulegen, und zwar in dem Sinne, dass dies nur für Betriebe gilt, die tatsächlich ausschließlich Mechanikertätigkeiten ausüben.
In einem Unternehmen, das sowohl eine Werkstätte betreibt als auch Beför-

derungen durchführt, ist daher im Regelfall davon auszugehen, dass eine Fahrerkarte zur Verfügung steht. Ähnliches gilt auch für die mögliche Vorgangsweise ohne Werkstattkarte (siehe weiter unten). Auch diese sollte (und wird wahrscheinlich de facto) nur in Ausnahmefällen angewandt werden, zumal es mit Werkstattkarte schlicht einfacher ist.

2. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die bestehende Regelung für das analoge Kontrollgerät betreffend Durchführung von Probefahrten von geeignetem Personal in ermächtigten Werkstätten außerhalb des Betriebsgeländes auf das digitale System ausgeweitet werden soll.

Führt ein Mechaniker Probefahrten mit einem Fahrzeug, in das ein analoges Kontrollgerät eingebaut ist, außerhalb des Betriebsgeländes durch, muss er keine Beschriftung der Tachoscheibe vornehmen.

Folglich wird für einen Mechaniker, der Probefahrten außerhalb des Betriebsgeländes mit einem Fahrzeug, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet ist, durchführt, keine Fahrerkarte benötigt.

3. Die **Werkstattkarte** kann zur Durchführung von Probefahrten eingesetzt werden. Werkstätten, die keine Werkstattkarten besitzen bzw. diese nicht stecken wollen, können wie folgt vorgehen:

In der Anlage 3 (Piktogramme) der EU-Verordnung 1360/2002 besteht die Möglichkeit einer Piktogrammkombination:

„O U T → Kontrollgerät nicht erforderlich --- Beginn“

„→ O U T Kontrollgerät nicht erforderlich --- Ende“.

Diese Möglichkeit der Umstellung OUT →Beginn und →OUT Ende kann bei Probefahrten und nicht vorhandener bzw. nicht gesteckter Werkstattkarte gewählt werden.

Auf diese Weise können auch Fahrten in Werkstätten durchgeführt werden, die keine Ermächtigung gemäß § 24 KFG besitzen.

Sofern diese Möglichkeit berücksichtigt wird, wären vor Übergabe des Fahrzeuges an den Fahrer, Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten von der Werkstatt Ausdrucke der Daten über die unter der Einstellung OUT Beginn OUT Ende durchgeführten Fahrten vorzunehmen und firmenmäßig zu zeichnen.

4. Durchführung von Überstellungsfahrten

Die Frage, ob die Durchführung von Überstellungsfahrten ein "Einsetzen" eines Fahrzeugs im Sinne des § 103b KFG darstellt, ist grundsätzlich zu verneinen, da nach Ansicht des BMVIT dieses Fahrzeug ja noch nicht von einem Verkehrsunternehmen für seinen eigentlichen Zweck eingesetzt wird.

Unternimmt jemand eine reine Überstellungsfahrt (mit Überstellungskennzeichen), dann muss er die Unternehmensdaten nicht herunterladen.